

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2102 - 2110, DOK 312/017-LSG

Abgrenzung von arbeitnehmerähnlichem Tätigwerden und unversicherten Gefälligkeitsleistungen (§ 539 Abs. 2 RVO)
- Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1988
- L 5 U 87/86 - und vom 05.07.1988 - L 5 U 71/86

Abgrenzung von arbeitnehmerähnlichem Tätigwerden und unversicherten Gefälligkeitsleistungen (§ 539 Abs. 2 RVO)

hier: Rechtskräftige Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1988 - L 5 U 87/86 - und vom 05.07.1988 - L 5 U 71/86 -

Gegenstand der beiden in Kopie beigefügten Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen war jeweils die Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO von unversicherten Gefälligkeitsleistungen. Urteil 1:

In dem Verfahren mit dem Aktenzeichen L 5 U 87/86 ging es um einen 24-jährigen Arbeitslosen, der zusammen mit seinem ehemaligen Schulfreund für dessen Eltern an zwei Tagen stundenweise Brennholz zugesägt und sich dabei Verletzungen zugezogen hatte. Das LSG hat den Versicherungsschutz mit der Begründung verneint, die Tätigkeit des Verletzten habe im Hinblick auf die vorgesehene Besuchsdauer von 4 Tagen nur einen so kurzen Zeitraum in Anspruch genommen, daß im Hinblick auf die Freundschaft bzw. Bekanntschaft zu den Eltern des ehemaligen Schulfreundes von einer unversicherten Gefälligkeitsleistung ausgegangen werden müsse. Urteil 2:

Der klagende Verletzte in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen L 5 U 71/86 war ein 33-jähriger Autolackierer, der während seiner Freizeit einem Bekannten beim Kauf sowie beim Transport einer Sonnenliege behilflich gewesen war und sich hierbei tödliche Verletzungen zugezogen hatte. Nach Auffassung des LSG war auch in diesem Fall das Tätigwerden des Verletzten insgesamt nicht dem aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich. Vielmehr sei sie solchen Hilfeleistungen gleichzustellen, wie sie unter Verwandten und Nachbarn üblich sind und auch erwartet werden. Die seit längerer Zeit bestehende freundschaftliche Beziehung zwischen dem Bekannten und dem Verstorbenen habe schon mehrfach zu gelegentlichen wechselseitigen kleinen Gefälligkeiten geführt. Quelle:

Rundschreiben Nr. 66/88 vom 25.10.1988 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand